

Mitteilungsblatt des Amtes

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 20

Mittwoch, den 10. Juni 2026

Nummer 06



Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Schiedsstelle

Hr. Nabert / Hr. Volkhardt

schiedsstelle@amt-anklam-land.de

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2**Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225**

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail	
LVB	Leitender Verwaltungsbeamter	Hr. Heidschmidt	25013	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de	
	SB Organisation/IT	Hr. Herold	25023	a.herold@amt-anklam-land.de	
	Sekretärin	Fr. Rienitz	25010	sekretariat@amt-anklam-land.de	
Amt für Finanzen	Amtsleiter	Hr. Gau	25020	r.gau@amt-anklam-land.de	
	SB Haushaltsplanung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Venz	25041	j.venz@amt-anklam-land.de	
	Geschäftsbuchhaltung	N.N.			
	SB Haushaltswesen	Hr. Brüsch	25070	p.bruesch@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Berger	25047	m.berger@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Ihlenfeld	25027	a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Fr. Gorzny	25014	k.gorzny@amt-anklam-land.de	
	SB Steuern	Hr. Utke	25026	c.utke@amt-anklam-land.de	
	Kassenleiterin	Fr. Melchert	25028	f.melchert@amt-anklam-land.de	
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de	
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de	
	Amt für zentrale Dienste	Amtsleiterin	Fr. Neideck	25036	s.neideck@amt-anklam-land.de
		SB Personalwesen	Fr. Rosemann	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
SB Zentrale Servicestelle		Fr. Draht	25042	g.draht@amt-anklam-land.de	
SB Zentrale Servicestelle		Fr. Kraatz	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de	
SB Kindergärten/Schulen		Fr. Hinrichs	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de	
SB Kultur/Versicherung/Archiv		Fr. Gutknecht	25011	k.gutknecht@amt-anklam-land.de	
SB Wohngeld + stellv. Amtsleiterin		Fr. Nast	25024	s.nast@amt-anklam-land.de	
SB Wohngeld		Fr. Knaack	25025	a.knaack@amt-anklam-land.de	
SB Arbeitsschutz und Datenschutz		Fr. Harmel	25022	k.harmel@amt-anklam-land.de	
Amt für Ordnung und Sicherheit		Amtsleiterin	Fr. Hübner		n.huebner@amt-anklam-land.de
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit	Fr. Wendt	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de	
	SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit + stellv. Amtsleiter	Hr. Wilke	25072	m.wilke@amt-anklam-land.de	
	SB Gewerbe- und Schornsteinfegerangelegenheiten	Fr. Baum	25055	k.baum@amt-anklam-land.de	
	SB Brandschutz	Fr. Holz	25056	d.holz@amt-anklam-land.de	
	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Grohs	25045	l.grohs@amt-anklam-land.de	

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter
Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 38 bis 40.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.352 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-

genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Außenstelle Ducherow

Telefon: Vorwahl 039727

**Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow.
Bitte die neue Vorwahl beachten!**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Amtsleiterin	Fr. Hasenjäger	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Panzer	25063	m.panzer@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Brüggemann	25048	k.brueggemann@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Investition Hochbau	Hr. Falkenberg	25064	r.falkenberg@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Adam	25046	n.adam@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Straßburg	25051	d.strassburg@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Lorenz-Klötting	25050	m.lorenz-kloeting@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Städing	25052	j.staeding@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Hr. Gorzny	25062	f.gorzny@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin	Fr. Hübner	25053	n.huebner@amt-anklam-land.de
	Standesbeamtin	Fr. Niewolak	25040	r.niewolak@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt + Standesamt	Fr. Naroska	25061	a.naroska@amt-anklam-land.de

Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow

Amtliche Mitteilungen

Amt Anklam-Land

Haushaltssatzung des Amtes Anklam-Land für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund der 88 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	2026	2027
einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.864.900 €	5.608.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.797.300 €	5.703.300 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	67.600 €	-95.100 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	5.822.200 €	5.565.500 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlung ¹⁾ von	5.660.200 €	5.565.500 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	162.000 €	0 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionsstätigkeit von	0 €	0 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit von	6.162.000 €	0 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit von	-6.162.000 €	0 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	6.000.000 €	0 €
--	-------------	-----

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 € 0 €

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 € 6.000.000 €

§ 5**Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf **37,85% für das Haushaltsjahr 2026** und **36,17% für das Haushaltsjahr 2027** der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6**Sonderumlagen/Gastbeiträge**

Die Sonderumlage für die kommunale Sporthalle Krien wird für die Tilgung auf 1/9 und für die Kosten der Nutzung auf **12,41 €** je Einwohner (31.12.2024) **für das Haushaltsjahr 2026** und auf **9,34 €** je Einwohner **für das Haushaltsjahr 2027** der beteiligten Gemeinden festgesetzt.

Der Gastschulbeitrag je Schüler und Jahr wird für die Nutzung der Sporthalle Krien auf **1.350,00 € für das Haushaltsjahr 2026** und **1.040,00 € für das Haushaltsjahr 2027** festgesetzt.

Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen für die Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes in den Bereichen Spantekow, Krien und Ducherow wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf **203,16 €** je verwaltete Wohnung im Jahr festgesetzt.

Der Aufwand der Kämmerei auf die Wohnungseinheiten die durch Dritte verwaltet werden wird mit **65,01 €** je Wohnung im Jahr festgesetzt.

Die Umlage zur Wahrnehmung der Aufgaben lt. Kommunalprüfungsgesetz für die örtliche Rechnungsprüfung nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast wird pro Einwohner auf **6,98 €** im Jahr festgesetzt.

§ 7**Stellengemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **47,1282** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 451.919 € 356.819 €
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 978.071 € 978.071 €

Amtsausscheid 2026

Am 30.005.2026 lud das Amt Anklam-Land zum Amtsausscheid Löschangriff nass ein. Zahlreiche Mannschaften sind der Einladung gefolgt und gingen an den Start. Nach der Eröffnung durch den Amtswehrführer und den Gästen ging es auch schon los. Den Anfang machten unsere Kinderfeuerwehren. Hier waren die Kleinen ganz Groß und wetteiferten um die beste Wertungszeit. Mit 24,365 Sek ging der Sieg hauchdünn die Feuerameisen 2 aus Ducherow.

Nun bereiteten sich die Jugendfeuerwehren vor. Hier hat sich wieder gezeigt, dass hervorragende Jugendarbeit geleistet wird und der Aufbau Löschangriff perfekt sitzt. Der 1. Platz ging hier an die Jugendfeuerwehr Medow mit 19,699 Sek.

Danach waren unsere Frauen dran. Erstmals ging eine Frauenmannschaft der FF Spantekow an den Start. Wir begrüßen es sehr, dass immer mehr Mädels bzw. Frauen den Weg zur Feuer-

- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -183.571 € -278.671 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.05.2026 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2026 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2027 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**

Spantekow, den 19.05.2026

Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher



Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.05.2026 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2026 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**
- Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird für 2027 gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V in voller Höhe genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.05.2026 bis 12.06.2026 im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Spantekow, den 19.05.2026

Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 19.05.2026
Unterschrift:

Herold

wehr finden. Doch an die Zeit von den Frauen aus Medow kamen die Neulinge nicht ran. Jahre lange Wettkampferfahrungen der Medower hat sich ausgezahlt und sie sicherten sich den Sieg mit 27,466 Sek.

Anschließend gingen die Männer mit alter TS an den Start. Der Klang der TS unbezahlbar und die Mannschaften schenken sich nichts. Die Stoppuhr der Siegermannschaft blieb unter 30 Sek stehen. Platz 1 sicherte sich die FF Spantekow mit 29,165 Sek.

Als krönenden Abschluss waren die Männer mit neuer TS an der Reihe. Diese Wertungsgruppe war wieder nicht mit Spannung zu übertreffen. Perfektes kuppeln, blitzschnelle Wasserförderung und schnelle Sprinter an den Strahlrohren. Aber so schnell wie die Gastgeber war niemand. Mit 19,996 Sek nahmen sie den Siegerpokal mit nach Hause.

So schnell ging der Amtsausscheid 2026 wieder zu Ende und wir freuen uns jetzt schon auf das Jahr 2027.

Einen riesen Dankeschön an die FF Medow für die Ausrichtung und Versorgung, an die Gulaschkanone Krien für den leckeren Erbseneintopf und Wurstgulasch, an unseren DJ D. Fink und ganz besonders an unsere Wertungsrichter. Vielen Dank an alle teilnehmenden Mannschaften und ganz egal, wer zum Abschluss

den Siegerpokal mit nach Hause genommen hat, letztendlich geht es hier um Kameradschaft und Zusammenhalt der Feuerwehren des Amtes Anklam-Land. Wir freuen uns schon auf die nächste Auflage des Amtsausscheides im Jahr 2027.

gez. Holz
SB Brandschutz

Auswertungsliste Amtsausscheid Anklam-Land in Medow

Kinder

Platz	Kinderfeuerwehr (Wertungsgruppe)	Wertungszeit Sek	Fehler Knoten
1	Feuerameisen 2 (Ducherow)	24,365	
2	KF Medow	24,442	
3	Feuerameisen 1 (Ducherow)	25,759	
4	Feuerflitzer (Postlow)	26,576	
5	Flammenhüpfer (Spantekow)	34,782	

Jugend

Platz	Jugendfeuerwehr (Wertungsgruppe)	Wertungszeit Sek	Fehler Knoten
1	JF Medow	19,699	0
2	JF Ducherow 2	22,491	0
3	JF Postlow	25,785	0
4	JF Ducherow 3	27,024	0
5	JF Ducherow 1	31,051	0
6	JF Spantekow	33,578	1
7	JF Ducherow 4	39,189	1
8	JF Neuenkirchen	45,324	1

Frauen

Platz	Feuerwehr (Wertungsgruppe)	Wertungszeit Sek	Fehler Knoten
1	FF Medow	27,466	0
2	FF Spantekow	29,207	0

Traditionslauf - Männer

Platz	Feuerwehr (Wertungsgruppe)	Wertungszeit Sek	Fehler Knoten
1	FF Spantekow	29,165	0
2	FF Neetzow-Liepen	30,085	0
3	FF Oldies	36,908	0
4	FF Sarnow	42,104	1

Männer – neue TS

Platz	Feuerwehr (Wertungsgruppe)	Wertungszeit Sek	Fehler Knoten
1	FF Medow	19,996	0
2	FF Neuenkirchen	20,845	0
3	FF Neetzow-Liepen	21,534	0
4	FF Iven	24,967	1
5	LG Zinzow	25,594	0
6	FF Ducherow	27,492	0
7	FF Postlow	29,645	0
8	FF Boldekow	29,714	0
9	FF Krien	34,210	1









Gemeinde Blesewitz

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBL M-V S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBL M-V S.1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blesewitz vom 11.05.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung) vom 22.11.2001, geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzungsänderung der Hundesteuersatzung vom 22.05.2023, wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:
- für den ersten Hund 50,00 €
 - für den zweiten Hund 90,00 €
 - für den dritten Hund und jeden weiteren Hund 120,00 €
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt für ein Kalenderjahr:
- für den ersten Hund 250,00 €
 - für den zweiten Hund 500,00 €
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 750,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

F. Zibell
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Blesewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des 5 Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Postlow



Amt Anklam-Land
Gemeinde Postlow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.04.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Postlow, Gemeindebüro Postlow, Tramstow 42, 17391 Postlow

Öffentlicher Teil

zu 9 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: PO/2025/045

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.406.592,29 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	-252.360,36 €
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-258.500,08 €
Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	-208.451,89 €
Unter Berücksichtigung der im Finanzaushalt gegebenen Haushaltsvorjahrgen Ergebnishaushalt noch	
Der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 zu empfehlen.	

Frau Venz gibt eine kurze Zusammenfassung zur Jahresrechnung 2024. Sie erläutert das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten. Das RPA Wolgast hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Postlow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 05.05.2026



Amt Anklam-Land Gemeinde Postlow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.04.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Postlow, Gemeindebüro Postlow,
Tramstow 42, 17391 Postlow

Öffentlicher Teil

zu 10 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024 Vorlage: PO/2025/046

Für diesen TOP übernimmt der 1. Stellvertreter des BM – Herr Huff die Sitzungsleitung.

Herr Norbert Mielke und Herr Christian Mielke zeigen ihre Befangenheit entsprechend § 24 Kommunalverfassung M-V an.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow entlastet den Bürgermeister, Herrn Norbert Mielke, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen
Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 05.05.2026

H. Heidschmidt
H. Heidschmidt
LVB



H. Heidschmidt
H. Heidschmidt
LVB



Gemeinde Sarnow

Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Sarnow-Hermannshof“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.06.2026 bis 13.07.2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarnow hat in ihrer Sitzung am 07.04.2026 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 „Solarpark Sarnow-Hermannshof“ einschließlich der Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 11.06.2026 bis 13.07.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter dem Pfad <https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/veroeffentlicht>.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag	von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Während des Veröffentlichungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Sarnow elektronisch an m.albrecht@amt-anklam-land.de und alternativ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Sarnow ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und zur Einsichtnahme mit ausliegen:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 20.05.2022
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Greifswald vom 30.05.2022 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz
 - Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft
 - Sachgebiet Verkehrsstelle
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Greifswald vom 22.07.2022 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Naturschutz
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Greifswald vom 09.08.2022 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Sachgebiet Naturschutz
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Ueckermünde vom 13.06.2022
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Stralsund vom 30.05.2022
- Stellungnahme des Landesforstamt Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neubrandenburg vom 30.05.2022
- Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 19.05.2022
- Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2022

Umweltbericht

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Eine Betroffenheit von internationalen oder nationalen Schutzgebieten ist nicht gegeben. Gesetzlich geschützte Biotope und ihre mittelbare Betroffenheit wurden untersucht.

Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Mögliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut wurden hinsichtlich Lärmemissionen und Lichtreflexionen (Blendgutachten) untersucht. Eine Wohn- und Erholungsnutzung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Durch den Bebauungsplan Nr. 4 erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

Schutzgut Flora/Pflanzen und biologische Vielfalt

Gesetzlich geschützte Biotope bleiben erhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Durchführung der Planung positive Effekte auf die Flora und die Biologische Vielfalt hat, da die Sondergebietsfläche begrünt und das Pflegeregime im gesamten Geltungsbereich extensiv durchgeführt wird. Der Rückbau der Anlage kann zu einem Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wenn die Flächenbewirtschaftung wieder intensiviert wird. Zwischenzeitlich entstandene Pflanzen und Biotope werden dann wieder zerstört.

Schutzgut Fauna/Tiere

Durch die Planung werden keine geschützten Arten gefährdet. Die Planung geht mit keinen negativen Entwicklungen in Bezug auf die Artenvielfalt einher. Durch die Einzäunung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlagen“ wird das Gebiet für Großwild nicht mehr zugänglich sein. Durch Strukturanreicherung innerhalb der Maßnahmenflächen kommt es zu einer Aufwertung von Habitaten. Sofern bei Rückbau des Solarparks die Fläche in die intensive Ackernutzung zurücküberführt wird, ist von einem Rückgang der Artenvielfalt im Plangebiet auszugehen.

Schutzgut Fläche

Durch die Nutzungsänderung von intensiver Landwirtschaft zu extensiver Grünlandnutzung werden 37,70 ha Fläche für die temporäre Dauer der Photovoltaik-Freiflächennutzung aufgewertet und dient wiederum der Strukturanreicherung der Land-

schaft. Nach dem vollständigen Rückbau des Solarparks, würde die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung zur Verfügung stehen.

Schutzgut Boden

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden untersucht. Es kommt zu partiellen Teil- und Vollversiegelungen. Sowohl die extensive Flächenbewirtschaftung als auch die Vermeidung von Schadstoff- und künstlichen Nährstoffeinträgen sorgen dafür, dass sich die Böden während der Photovoltaiknutzung im Plangebiet erholen. Im Bereich der kohlenstoffhaltigen Böden / Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege wird es zu keinen Veränderungen bzw. Eingriffen in den Boden kommen, da diese Flächen von der Bebauung und der extensiven Grünlandnutzung freigehalten werden. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Der Einfluss der Planung auf das Schutzgut Wasser wurde geprüft. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern. Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch die Planung wird keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gesehen.

Schutzgut Luft

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut wurde untersucht und bewertet. Durch die Planung wird keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft gesehen. Niederschlagswasser wird durch die Begrünung und Extensivierung der Fläche effektiver aufgenommen und nicht so schnell verdunstet.

Schutzgut Klima

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut wurde untersucht und bewertet. Durch die Planung wird keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima gesehen. Das örtliche Kleinklima wird durch Begrünung und Extensivierung positiv beeinflusst.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild wird regelmäßig durch PV-Vorhaben beeinträchtigt. Eine erhebliche Fernwirkung des Solarparks kann aufgrund der vorhandenen Strukturelemente nahezu ausgeschlossen werden. Die Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt nur temporär für die Dauer der Photovoltaiknutzung.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das bekannte Bodendenkmal (nördlicher Bereich) soll teilweise mit Modulen überplant werden. Die nötigen Ausnahmegenehmigungen und Maßnahmen zur Sicherung sind bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu klären.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V erstellt.

Artenschutzfachbeitrag

Es wurde die mögliche Betroffenheit von Vogelarten, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Säugetieren, Käferarten, Falterarten, Pflanzenarten, Libellen, Fischen und Mollusken untersucht. Zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit wurden vorab Kartierungen zu Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Es wurden für die Arten Biber, Fischotter, Brutvögel und Zauneidechsen Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 20.05.2022

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Es kann ein Antrag auf Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde gestellt werden.

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.05.2022

Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz

Die Planungsziele werden mitgetragen. Neben redaktionellen Hinweisen werden umweltbezogene Hinweise zur Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen sowie den forstrechtlichen Rechtsbestimmungen gegeben.

Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

Im Planungsbereich sind keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt. Keine Einwände.

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Im Planbereich befinden sich Vorflutgräben (Gewässer II. Ordnung). Es werden Hinweise zu Abständen zu Gewässern II Ordnung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegeben.

Sachgebiet Verkehrsstelle

Es werden Hinweise zu möglichen Sichtbehinderungen an den Grundstückszufahrten sowie zu möglicher Blendwirkung gegeben.

Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Keine Hinweise.

Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.07.2022 und vom 09.08.2022

Untere Naturschutzbehörde

Es werden allgemeine Hinweise zur Erstellung des Umweltberichts, insbesondere die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche, zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, des Baumschutzes und des Biotopschutzes genannt. Im Plangebiet befinden sich auf den Grünflächen Moorstandorte. Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern sind.

Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 13.06.2022 und 30.05.2022

Es wird auf die Lage des Plangebietes am Peene-Süd-Kanal und auf Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Belange des anlagebezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts sind nicht berührt. Im Plangebiet liegen Ackerflächen mit geringer Bodenwertigkeit vor.

Es wird auf den Widerspruch zur Landesplanung hingewiesen.

Stellungnahme des Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neubrandenburg vom 30.05.2022

Es wird auf den Schutz einer angrenzenden Waldfläche und den einzuhaltenden Abstand dazu hingewiesen.

Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 19.05.2022

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“.

Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2022

Es gäbe noch Wissenslücken über die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bspw. das Meideverhalten von Arten. Es wird auf einen Kriterienkatalog für naturverträgliche Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen. Es wird auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Standorte von Grünland-Moorböden verwiesen. Anforderungen an Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Flächen, die von derartigen Anlagen freizuhalten sind, werden genannt. Es werden verschiedene, konkrete Änderungsvorstellungen für die Planung, die aus Naturschutzbelangen resultieren, genannt. Zudem wird auf die Betroffenheit der Art Schreidler hingewiesen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land (<https://amt-anklam-land.de/category/bauleitplanung/>) veröffentlicht.

Sarnow, 07.04.2026

J. Reincke
Bürgermeister





Gemeinde Spantekow

Satzung der Gemeinde Spantekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Spantekow vom 26.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Spantekow mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 465 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 01.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Spantekow, den 28. MAI 2026

Dörte Müller
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Spantekow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.05.2026 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Spantekow, den 28. MAI 2026

Dörte Müller
Bürgermeisterin



Amt Anklam-Land
Gemeinde Spantekow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow

Sitzungstermin: Dienstag, 26.05.2026
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Spantekow, Bürgerhaus Spantekow, Rebelower Damm 12, 17392 Spantekow

Öffentlicher Teil

zu 9 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: SP/2025/059

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahres-

abschluss der Gemeinde Spantekow zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	10.645.254,42 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	197.167,20 €
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	270.175,03 €
Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	275.088,54 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Spantekow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 zu empfehlen.

Frau Venz gibt eine kurze Zusammenfassung zur Jahresrechnung 2024. Sie erläutert das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten. Das RPA Wolgast hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Spantekow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spantekow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0/Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 28.05.26



Amt Anklam-Land
Gemeinde Spantekow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow

Sitzungstermin: Dienstag, 26.05.2026
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Spantekow, Bürgerhaus Spantekow, Rebelower Damm 12, 17392 Spantekow

Öffentlicher Teil

zu 10 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024 Vorlage: SP/2025/061

Für diesen TOP übernimmt die 1. Stellvertreterin – Frau Peter die Sitzungsleitung.

Frau und Herr Müller haben entsprechend § 24 Kommunalverfassung M-V Mitwirkungsverbot.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Spantekow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 16.12.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow entlastet die Bürgermeisterin, Frau Dörte Müller, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 28.05.2026


H. Heidschmidt
LVB




H. Heidschmidt
LVB



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Spantekow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Spantekow für das Haushaltsjahr 2024 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Spantekow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Juli 2026 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Bargischow OT Anklamer Fähre

Henck, Petrain am 02.07. zum 70. Geburtstag

Blesewitz OT Alt Sanitz

Hasselmann, Eckhardin am 16.07. zum 75. Geburtstag

Boldekow

Reh, Utein am 20.07. zum 70. Geburtstag

Boldekow OT Putzar

Fredrich, Ingridin am 07.07. zum 75. Geburtstag

Boldekow OT Zinzow

Oestreich, Kurtin am 17.07. zum 70. Geburtstag

Bugewitz

Beutler, Giselain am 20.07. zum 75. Geburtstag

Butzow OT Lüssow

Wendler, Helmutin am 06.07. zum 85. Geburtstag

Engelhardt, Petrain am 06.07. zum 70. Geburtstag

Masur, Manfredin am 20.07. zum 75. Geburtstag

Ducherow

Schmidt, Dietmarin am 05.07. zum 70. Geburtstag

Jahnke, Manfredin am 07.07. zum 75. Geburtstag

Niehage, Volkerin am 09.07. zum 70. Geburtstag

Winter, Emilin am 11.07. zum 75. Geburtstag

Reuter, Wolfgangin am 15.07. zum 70. Geburtstag

Heuer, Eckhardin am 19.07. zum 85. Geburtstag

Ducherow OT Busow

Schumacher, Helmutin am 03.07. zum 70. Geburtstag

Ducherow OT Löwitz

Börm, Monika-Sabinein am 07.07. zum 75. Geburtstag

Ducherow OT Rathebur

Henke, Gretein am 30.07. zum 85. Geburtstag

Ducherow OT Schwerinsburg

Steiner, Güntherin am 10.07. zum 80. Geburtstag

Krusenfelde OT Gramzow

Albrecht, Werain am 21.07. zum 75. Geburtstag

Medow

Brecht, Utein am 01.07. zum 70. Geburtstag

Wenzel, Urselin am 02.07. zum 90. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Klein Below

Spieker, Marlisin am 10.07. zum 85. Geburtstag

Neu Kosenow

Voß, Hannelorein am 08.07. zum 70. Geburtstag

Neu Kosenow OT Alt Kosenow

Wodrich, Waltraudin am 18.07. zum 75. Geburtstag

Neu Kosenow OT Kagendorf

Albig, Elli am 05.07. zum 95. Geburtstag

Neuenkirchen

Bergmann, Brunhildin am 06.07. zum 75. Geburtstag

Spantekow

Waldmann, Rüdigerin am 08.07. zum 85. Geburtstag

Priemer, Güntherin am 29.07. zum 70. Geburtstag

Spantekow OT Dennin

Schmidt, Güntherin am 19.07. zum 75. Geburtstag

Spantekow OT Fasanenhof

De Farcy de Malnoë, Anitain am 26.07. zum 80. Geburtstag

in Spantekow OT Japenzin

Parthum, Angelika am 20.07. zum 70. Geburtstag



Foto: © Racamani - stock.adobe.com

Schulnachrichten

Wir suchen Dich!

**AWO Sozialdienste
Uecker-Randow gGmbH**



Schulsozialarbeiter*in an der Schule Johann-Christoph-Adelung (Regionale Schule mit Grundschulteil)in Spantekow (Anklam- Land)

Die AWO Sozialdienste Uecker-Randow gGmbH sucht ab dem **1.8.2026** einen Schulsozialarbeiter (m/w/d) an der Regionalen Schule Johann-Christoph-Adelung in Spantekow, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Wir bieten attraktive Arbeitgeberleistungen wie

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit 35 Wochenstunden
- Vergütung nach Tarifvertrag der AWO M/V
- Einstufung je nach Ausbildung S8a bis S11 a
- 30 Tage Urlaub/ 24.12. und 31.12. arbeitsfrei
- 2 Regenerationstage im Jahr
- betriebliche Altersversorgung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Fahrradleasing u.v.a.m.

Hauptaufgaben in der Schulsozialarbeit sind

- Organisation und Durchführung von sozialer Gruppenarbeit mit dem Ziel der Kompetenzstärkung und Förderung der Eigeninitiativen der Schüler*innen
- Projektarbeit im erlebnis- und freizeitpädagogischen Bereich
- Sensibilisierung von Schüler*innen zu Vielfalt, Demokratie, Toleranz und Entgegenwirken von extremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Tendenzen
- Sozialpädagogische Begleitung und Beratung von Schüler*innen mit individuellen oder sozialen Problemlagen
- Unterstützung der Schüler*innen im Bereich der Berufsorientierung
- Vermittlung zu professionellen Hilfsangeboten (Beratungsstellen, Einzelfallhilfen usw.)
- Einzelförderung von Schüler*innen zur Verbesserung des Schulerfolgs
- Kontaktarbeit und Angebote der Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrer*innen
- Unterstützung des Leitungsteams an der Schule

Dein Profil

- pädagogischer Abschluss (staatlich anerkannte* Erzieher*in, Bachelor of Arts oder vergleichbar).
- Gewünscht sind ggf. auch Zusatzqualifikationen

Deine Stärken und Kompetenzen

- Kommunikationstalent sowie Empathie gegenüber den Schüler*innen sowie allen Partner*innen in der Arbeit an der Schule
- Konfliktlösungsstrategien anbieten und Begleitung auf dem Weg zu Lösungen
- Engagement und Ideenreichtum zur Umsetzung der Schulsozialarbeit an der Schule
- Fähigkeiten zum Netzwerken

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen per E-Mail:

Die Bewerbung richtet Ihr bitte per E-Mail an:
info@awo-uer.de

Wir freuen uns auf dich!

Veranstaltungen

100 Jahre Löschgruppe Alt Teterin

Wir feiern Jubiläum!

Ein Jahrhundert Einsatz, Zusammenhalt und Ehrenamt – das muss gefeiert werden!

Die Löschgruppe Alt Teterin der Freiwilligen Feuerwehr Butzow lädt euch herzlich zum **100-jährigen Jubiläum** ein!

Willkommen sind **alle Bürgerinnen und Bürger** sowie unsere **befreundeten Feuerwehren und Kameraden** aus der Region.

Datum: 20. Juni 2026

Wurzeit: 14:00 Uhr

Ort: Alt Teterin, altes Feuerwehrhaus in der Dorfmitte

Kommt vorbei und feiert mit uns **100 Jahre Feuerwehr – Tradition, Kameradschaft und Einsatz für die Gemeinschaft.**

Wir freuen uns auf euch!

Eure Löschgruppe Alt Teterin

Sonntag - Nachmittags - Kaffee mit Kindermodenschau



am 21.06.2026, ab 14.00 Uhr in Janow

Der Treffpunkt „DU + ICH“, e.V. in Janow 52, 17392 Spantekow lädt sie recht herzlich dazu ein.



Ulrich Jahn aus Priemen unterhält unsere Gäste mit Akkordeonmusik, aber auch zum Klönen und Genießen, ist dieser Nachmittag wie gemacht. Der Kuchen ist selbst gebacken und ist dieser verspeist, darf kräftig mitgesungen und geschunkelt werden. Eine Tombola wird es auch wieder geben.

Höhepunkt wird gegen 16.00 Uhr unsere Kindermodenschau sein. Unter dem Motto „**Alles TAKKO**“ präsentieren die Nachwuchsmodels Kindermode aus dem Modemarkt Takko in Anklam.

Besuchen sie uns auch, wenn

das Wetter nicht ganz so schön werden sollte, denn dann stellen wir (extra für sie!) ein Zelt auf.

So einen Nachmittag gibt es bei uns nur einmal im Jahr. Wir hoffen Sie sind dabei.

Und jetzt noch ein Hinweis auf unsere Veranstaltung im Juli

Am 11.07.2026 ist bei uns wieder Flohmarkt. Standbetreiber können sich ab sofort einen Stellplatz reservieren. (Tel. Nr. 01525 5821492)

Änderungen vorbehalten

Es ist wieder soweit!

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Putzar

Am 11.07.2026 ab 19:00 Uhr findet unser traditionelles Grillfest am Gliener Dorfteich statt.



Eingeladen sind alle Jagdgenossen (Landbesitzer) mit ihren Angehörigen.

Für Speis und Trank ist gesorgt.

Es wird der „Schlager König“ zum Tanz aufspielen.

Wir freuen uns auf euch.

Der Vorstand

KINDERFEST IN IVEN

13. Juni 2026 | 10-15 Uhr

Freifläche hinter der Agrar Iven -
Luftballons zeigen euch den Weg zu
uns

Hüpfburg • Malstraße • Glücksrad •

Kinderschminken •

Eis • Pommes

Bringt eure Freunde mit.

Wir freuen uns auf Euch.



Neues aus der Gemeinde Neu Kosenow

Kunst:Offen bedeutete für die Mitglieder des Kulturvereins der Gemeinde Neu Kosenow das Museumsdorf Kagendorf zu präsentieren. So wurde die Museumskate mitten im Dorf vorbereitet, Kuchen gebacken, das Spinnrad geputzt, die Bücher für den Flohmarkt sortiert und vieles mehr. Die Kagendorfer wollten als Museumsdorf gute Gastgeber sein, damit die Besucher das über 700 Jahre alte Dorf in angenehmer Erinnerung behalten.

Und so holte sich der Kulturverein Partner ins Boot: Die Kirche war zur Besichtigung offen, die Museumskate war geöffnet, die Handwerkerin Bea lud Gäste für Lehmbackkurse in den Kastanienhof ein, Berliner Künstler zeigten in Neu Kosenow auf dem Hof „Zum alten Nussbaum“ ihre Kunstobjekte, wie Fotografie und Lichtkunst. Damit bot sich dem Besucher eine sehr breitgefächerte Palette an Kunst auf dem Lande an.

B 109 entfernt ist, als ruhiges und beschauliches Kleinod. Alles in allem war das Wochenende zu Pfingsten ein schöner Erfolg, obwohl man sich viel mehr Gäste erhofft hätte. Die nächste Veranstaltung ist die Feier zum Kindertag am 6. Juni im Dörphus Kagendorf.



Besuch auf dem Kastanienhof



Kartoffeldruck will gelernt sein



Elke führt das Spinnrad vor



Alte Landtechnik wird erklärt



Kaffeepause vor der Museumskate Kagendorf

Die Vereinsmitglieder verbrachten drei Tage miteinander vor der Museumskate, diskutierten miteinander und mit den Gästen. Die Hobbykünstlerin Heidrun Pleinert hat ihre Bilder und ihre Filzarbeiten vorgeführt, Petra zeigte Kindern, wie man Tücher und Stoffe bedruckt, Viola brachte Stricksocken mit und Elke ließ das Spinnrad tanzen. Die Männer ihrerseits sorgten für Bratwurst und Grillfleisch, die Frauen für Kaffee und selbst gebackenen Kuchen. Die Besucher lobten mehrfach das Dorf, das nur knapp einen Kilometer von der



26.06. – 28.06.2026



FREITAG 26. JUNI 2026

Sportplatz Blesewitz



18:00 Uhr Fußballturnier Kleinfeld

Blesewitzer SV · Pelsiner SV · SSV Spantekow
Leckerer vom Grill & kühle Getränke



SAMSTAG 27. JUNI 2026

Bürgerhaus Blesewitz



10:00 Uhr Jagdhornbläser

Begrüßung & Eröffnung durch den Bürgermeister & Grußworte der Gäste
Volleyballturnier um den Wanderpokal des Bürgermeisters



11:00 Uhr Festgottesdienst in der Blesewitzer Dorfkirche



12:00 Uhr Mittagsspeisen vom Hofladen Koppe & Schwein am Spieß von den Jägern



14:00 Uhr Kinderprogramm mit Lilli Wünschebaum
währenddessen: Jagdhundvorführung durch die Jäger (Park Blesewitz)



15:00 Uhr Kaffee & Kuchen



16:30 Uhr Auftritt mit dem Fritz-Reuter-Ensemble aus Anklam



20:00 Uhr Tanz für Jung & Alt mit dem Party-Duo „Ragadingdong“

23:00 Uhr großes Feuerwerk

SONNTAG 28. JUNI 2026

Bürgerhaus Blesewitz

10:00 Uhr Fröhschoppen mit der Blaskapelle Hoher Stein



Samstag ganztägig im & am Bürgerhaus Blesewitz

- Händlermeile
- DJ Enno
- Jäger-Trophäenschau
- Tischtennisturnier
- Kinderschminken
- Hüpfburg
- Schießkino
- Blesewitzer Gemeindechronik
- Shownageln & Kettensägenfahrrad
- Feuerwehrshow
- Kutschfahrt
- Tombola
- Verpflegung durch Hofladen Koppe





Nachbarschaftstreff „Wegwarte“



Caritas- Freiwilligenzentrum-Friedländer Straße 43; 17389 Anklam

Juni 2026

„Mit dir selbst hab Geduld – Gott hat sie auch.“

Edith Stein (1891-1942) Katholische Ordensfrau



Umsonstladen: Di, Mi, Do: 9.30-12.00 / 12.30-15.00 Uhr

	Datum		Zeit		Veranstaltung	Ort
Mo	Immer		9:00-12:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Di	Immer		9:30-12:45		Deutsch Kurse	Gartensaal
Di	14-tägig	9.6. 23.6.	13:30-15.00		Nähkurs für Kinder	Kreativraum
Di	Immer		14:00		Strick-Café	Gartensaal
Mi	Immer		9:00-12:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Mi	Immer		15:00-16.00 pausiert		Sprach Cafe` Gespräche in deutscher Sprache	Wegwarte
Mi	Gruppe 1 14.30	10.6. 24.6.	Gruppe 2 16.30	3.6. 17.6.	Töpfer Werkstatt	Kreativraum
Do	Immer		10:00-13:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Do	Immer		13.30		Kreatives Nähen	Kreativraum

Besondere Termine im Juni

Gruppe „Gemeinsam“	Mo	1.6.	17.00	Gruppe“ Gemeinsam: „Zauber des Porzellans“
Radtour nach Karnin	Mi	3.6.	11.00	Start an der Caritas
Radtour nach Stolpe	Mi	17.6.	11.00	Start an der Caritas
Interkulturelles Kinderfest	Mi	17.6.	15.00-17.00	Gartensaal
Enkaustik	Mo	22.6.	13.30	Töpferraum
Gemeinsames Frühstück	Di	30.6.	11.00	Gartensaal / 10.30 Vorbereitung



Veranstaltungstermine der Gemeinde Neetzow-Liepen 2026



Veranstaltung	Ort
20./21.06.2026 12. Kreisfeuerwehrtag V-G / Gemeindefest	Neetzow
27.06.2026 6. „Kleinfeldfußball - Gedenkturnier“	ist abgesagt
27.07.2026 Kulturfloß	Liepen Am Kanal
11.08.2026 Kulturfloß	Liepen Am Kanal
18.08.2026 Konzert mit JOHANNES SCHEURICH	Neetzow
29.08.2026 8. Sommer Open-Air der Blasmusik	Neetzow
24.10.2026 Herbstfeuer	Steinmocker
30.10.2026 Halloween-Party	Neetzow
06.11.2026 Lampionumzug Kita „Die Glühwürmchen“	Neetzow
28.11.2026 „Anglühen“ am 1. Adventswochenende	Neetzow
27.12.2026 Silvesterturnier Radball	Neetzow

„Bitte beachten Sie auch die aktuellen Aushänge in den Schaukästen.“

(Änderungen vorbehalten)

Rückblick Herrentagsfeier 2026 in Krusenfelde



Die Herrentagsfeier 2026 in Krusenfelde war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg. Trotz des wechselhaften Wetters ließen sich die zahlreichen Gäste die Stimmung nicht verderben. Über 200 Besucherinnen und Besucher sorgten gemeinsam mit den sechs teilnehmenden Mannschaften für einen rundum **gelungenen Tag voller Spaß**, sportlichem Ehrgeiz und guter Laune. Beim Turnier wurde um jeden Ball gekämpft, fair gespielt und kräftig angefeuert. Den 1. Platz sicherte sich schließlich die Kriener Jugend, die sich im Finale durchsetzen konnte und den Turniersieg verdient mit nach Hause nahm.

Auch abseits des Spielfeldes war bestens für Unterhaltung und Verpflegung gesorgt. Die Besucher konnten sich über eine Tombola, einen Kuchenbasar, Leckeres vom Grill sowie die beliebte Gulaschkanone freuen. Für jeden Geschmack war etwas dabei. Besonders erfreulich war das durchweg positive Feedback vieler Gäste und Teilnehmer, die die familiäre Atmosphäre, die gute Organisation und den gelungenen Ablauf lobten.

Ein großes Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern, Organisatoren, Unterstützern sowie unseren Sponsoren, ohne die eine solche Veranstaltung nicht möglich wäre. Wir freuen uns schon jetzt auf die Herrentagsfeier 2027 in Krusenfelde!

Vorstand BSV 95 Krusenfelde



Neben den klassischen Platzierungen gab es auch wieder besondere Auszeichnungen mit kleinen Präsenten. Geehrt wurden der Lattenkönig, der Flüssige Spielmacher, der Rasenmäher des Turniers sowie der legendäre Phantom-Elfer – Kategorien, die bei Spielern und Zuschauern gleichermaßen für viele Lacher und gute Stimmung sorgten.

Flohmarkt 2026 in Krusenfelde

Einen grandiosen Auftakt in den Mai 2026, gab es mit unserem Flohmarkt.

Am Morgen des 09. Mai 2026 trafen über 30 Händler ein, um ihre Flohmarktstände aufzubauen. Genutzt wurde dazu der Bolzplatz vor dem Gutshaus in Krusenfelde. Auf der Grünfläche vor dem Gutshaus gab es eine kleine Versorgungsstrecke, mit Getränken, hausgebackenen Kuchen, frischen Waffeln, Schmalzstullen und Bratwurst.



Bei strahlendem Sonnenschein schmeckte nicht nur das frische Softeis, sondern die zahlreichen Besucher stöberten und handelten für ihre Fundstücke.

Gelobt wurde sowohl von Gästen als auch von den Händlern, die rundum gute Organisation und die tolle Stimmung untereinander.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten und lassen es euch rechtzeitig wissen, wann es wieder einen Flohmarkt bei uns geben wird.

Der Bürgermeister, Enrico Dausg und seine Gemeindevertreter



SOMMERFEST

Gemeinde
Ducherow

SAMSTAG, 4. JULI 2026

AUF DEM
SCHLOSSGELÄNDE

11:00 Eröffnung durch den Bürgermeister
11:15 Lilly und Band
13:15 Programm der Lindenschule
14:00 Tanzverein Siedenbollentin
15:00 Programm des KKDu e.V.
16:30 Zaubershow für Jung und Alt

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT
VIELE ATTRAKTIONEN FÜR JUNG UND ALT

TANZ MIT DJ GINO BIS SONNTAG 2:00 UHR

20:30 **KICKSTART** live

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Petruskirchengemeinde am Stettiner Haff



Besonderes

Konzert: Harry's Freilach - Klezmer tov!

Freitag, 12.06.2026, 19 Uhr, St. Petri-Kirche Mönkebude
Feier- und Tanzmusik osteuropäisch-jüdischen Ursprungs
Harry Timmermann (Klarinette) und Sergey Lukashov (Akkordeon)

Bläsermusik aus der Reihe: DorfKirche.Klingt

Sonntag, 12.07.2026, 16 Uhr, Kirche Leopoldshagen
vorher Kaffee und Kuchen

Konzert der Festspiele MV - Brahms am Haff

Mittwoch, 15.07.2026, 19.30 Uhr, Marienkirche Ueckermünde
German Tcakulov (Viola), Harriet Krijgh (Violoncello), Armida Quartett (Streichquartett)

Gottesdienste

Sonntag, 14.06.2026

- 09.30 Uhr Gottesdienst, Neuendorf A
- 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Jubiläumskonfirmation, Marienkirche Ueckermünde
- 10.45 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen

Sonntag, 21.06.2026

- 09.30 Uhr Gottesdienst, Wietstock
- 10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
- 11.00 Uhr Gottesdienst mit Jubiläumskonfirmation, Mönkebude

Sonntag, 28.06.2026

- 09.30 Uhr Gottesdienst, Altwigshagen
- 10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
- 11.00 Uhr Gottesdienst mit Jubiläumskonfirmation, Leopoldshagen
- 11.30 Uhr Gottesdienst, Kirche Liepgarten

Sonntag, 05.07.2026

- 10.00 Uhr Regionaler Zeltgottesdienst, Mönkebuder Hafen

Sonntag, 12.07.2026

- 10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde

Sonntag, 19.07.2026

- 09.30 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen
- 10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
- 10.45 Uhr Gottesdienst, Lübs

Thematisches

Familienkirche

Für Kinder im Kita-Alter mit Elternteil.
Samstag, 20.06. u. 18.07.2026, 10 - 11 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Kinderkirche

Samstag, 27.06.2026, 09.30 - 12 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde
Anmeldung bis zum 24.06. im Pfarramt (039771/23463)

Frauenfrühstück

Mittwoch, 10.06. u. 22.07.2026, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 06.07.2026, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 06.07.2026, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld und Spenden

Ihr Gemeindekirchgeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Volksbank (Zweck: Gemeindekirchgeld). Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Vielen Dank!

Ev. Petruskirchengemeinde am Stettiner Haff

IBAN: DE04 1309 1054 0008 7106 27

BIC: GENODEF1HST

Für Gemeindekirchgeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

Pfarrerin S. Leder und **Pfarrer St. Leder**: Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:

Mo - Do: 8 - 12 Uhr

Di zusätzlich: 14 - 17 Uhr

Tel.: 039771/23267

Fax.: 039771/23270

**Ev. Kirchengemeinden
Anklam & Teterin-Lüskow****Termine Gottesdienste und Veranstaltungen**

14. Juni 2026, 2. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr St. Marien Anklam
Gestaltung des Gottesdienstes durch Schüler & Schülerinnen des Lilienthalgymnasiums

21. Juni 2026, 3. Sonntag nach Trinitatis

9:00 Uhr Kirche Lüskow
Anschließend Gemeindeversammlung

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam

14:00 Uhr Kirche Bargischow

Mittwoch 24. Juni 2026, Johannistag

18:00 Uhr Alter Friedhof Anklam

28. Juni 2026, 4. Sonntag nach Trinitatis

16:30 Uhr St. Marien Anklam
Eröffnungskonzert
Andreas Markowski – Oboe & Holger Schmidt - Orgel
Es erwartet Sie wieder ein schwungvolles und abwechslungsreiches Programm mit wunderbarer Musik von alt bis neu mit der klangvollen Kombination Oboe und Orgel. Im Anschluss wird zum Verweilen mit einem Glas Wein und einem Snack eingeladen.

05. Juli 2026, 5. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam

12. Juli 2026, 6. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr St. Marien Anklam

19. Juli 2026, 7. Sonntag nach Trinitatis

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
Gottesdienst mit Abendmahl

Website: www.kirche-anklam.de

Gruppen und Kreise

Kinderchor, in der Ev. Schule Peeneburg, Anklam
freitags, nach Vereinbarung

Kantorei, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 19:00 Uhr

Bläserchor, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
montags, 18:30 Uhr

Flötengruppe für Anfänger, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 17:30 Uhr

Chor „Fröhliche Stimmen“ Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam

offener Singekreis
mittwochs, 18:00 Uhr

Christenlehre, Gemeindezentrum - Kleinbahnweg 6, Anklam (um Anmeldung wird gebeten)

Klassenstufe 1 bis 3 – mittwochs, 15:00 Uhr (nicht in den Ferien)

Klassenstufe 4 bis 6 – mittwochs, 16:30 Uhr (nicht in den Ferien)

Babycafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 10:30 bis 12:30 Uhr

Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 Uhr (nicht in den Ferien)

Kreis junger Erwachsener
montags, 18:00 bis 21:00 Uhr

Seniorenkreis Anklam, Baustraße 33

10. Juni & 8. Juli 2026, 14:30 bis 16:00 Uhr

Bastelkreis Anklam, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam

donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr

Frauenkreis, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6

Einmal im Monat freitags, 18:00 Uhr nach Vereinbarung

Gartencafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam

Samstag, 27. Juni 2026, 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindekreis Bargischow, Gemeindehaus Bargischow
24. Juni und 15. Juli 2026, 14:00 Uhr

Kontakte

Pfarramt I - Baustraße 33, Anklam

Pastor Helge Jörgensen

E-Mail: anklam1@pek.de

Gemeindebüro - Baustraße 33, Anklam

Tel.: 03971 210 276

E-Mail: anklam-buero@pek.de

Öffnungszeiten: montags, dienstags, freitags - 9:00 bis 12:00 Uhr

Kirchenmusik

Holger Schmidt

Tel.: 0151 14 077 878

E-Mail: kmd.schmidt@gmx.de

Gemeindepädagogik

Sigrun Reese

Tel.: 0151 54 606 908

E-Mail: anklam-gempaed2@pek.de

Friedhofsverwaltung Kirchengemeinde Anklam,

August-Bebel-Straße, Anklam

Friedhofsleitung: Jana Brummund

Tel.: 0160 929 249 64

E-Mail: anklam-friedhof@pek.de

Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Anklam

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

IBAN: DE93 5206 0410 2705 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Teterin - Lüskow

Pommerscher Ev. Kirchenkreis

IBAN: DE50 5206 0410 1505 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

**Kirchengemeinde
Liepen & Medow & Stolpe****Gottesdienste für die Monate Juni & Juli**

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Ausgänge!)

7. Juni - 1. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Stolpe, Kirche

14. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Liepen, Kirche

20. Juni - Samstag

17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

21. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Medow, Kirche

10.00 Uhr Görke, Kirche

28. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Tramstow, Kirche

10.00 Uhr Nerdin, Kirche

5. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Stolpe, Kirche

12. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Liepen, Kirche

18. Juli - Samstag

17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

19. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Medow, Kirche

10.00 Uhr Görke, Kirche

Bürozeiten im Pfarramt :**Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen****Kontakt:****Evangelisches Pfarramt Liepen**

Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen,

Tel. 039721-52214

Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk - Montag: 9.00-12.00 Uhr Tel. 039721 - 52305

Information

Am 16. Juni findet die diesjährige Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine auf allen Friedhöfen unserer Kirchengemeinde statt.

Kontoverbindungen für Gemeindekirchgeld und Friedhofsunterhaltungsgebühren**Kirchenkonto Liepen - Achtung neu!**

Evangelische Kirchengemeinde Liepen

IBAN: DE31 5206 0410 3005 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Überweisungen bitte der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren bitten wir genau die Grabstelle/n und den Friedhof aufzuführen, da bei 13 Friedhöfen ansonsten eine genaue Zuordnung fast unmöglich ist.

Bitte achten Sie auf die Liegezeiten Ihrer Grabstellen. Wenn Sie eine Grabstelle nach dem Ablauf der Liegezeit einebnen möchten, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei der Friedhofsverwaltung und teilen Sie uns Ihre Anschrift mit Telefonnummer mit.

Das Ablegen von Plaste und Keramik ist auf den Friedhöfen untersagt! Alle Plastiktöpfe und Pflanzschalen **müssen** von den Grabstellenpächtern wieder mitgenommen werden.**In eigener Sache**

Liebe Gemeindemitglieder,

die Kirchengemeinde würde sich auch über Ihre Mithilfe freuen! In vielen Orten betreuen ehrenamtliche KüsterInnen die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in den Kirchen. Haben Sie Freude und Interesse, sich mit um „Ihre“ Kirche zu kümmern, sind Sie herzlich eingeladen! Bitte rufen Sie einfach im Pfarramt an oder sprechen Sie die Küster vor Ort an.

Herzliche Grüße aus dem Pfarramt,

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler**Friedenskirchengemeinde Krien****Friedenskirchengemeinde Krien für Juni 2026****Vertretungspastor Rupert Schröder**

17391 Krien, Rundstraße 59

krien@pek.de

015251767208

Büro Ingrid Rabe

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr

17391 Krien, Rundstraße 59

krien-buero@pek.de

039723-20365

Gemeindepädagogin Kathrin Schulz

17391 Krien, Rundstraße 59

krien-gempaed@pek.de

015118749048

Gottesdienste**So 14. Juni Orgelwanderkonzert mit Stefan Zeitz (Orgelsachverständiger)**

Beginn: 14.00 Uhr Blesewitz, dann 15.30 Uhr Krien mit Kaffeetrinken in der Kirche, dann 17.00 Uhr Gramzow

So 27. Juni Blesewitz feiert 700 Jahre

11.00 Uhr Blesewitz Gottesdienst zur Festeröffnung

So 28. Juni 4. Son. nach Trinitatis

9.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Neuendorf B

So 5. Juli 5. Son. nach Trinitatis

Regionaler Gottesdienst

zum Abschluss der Bischofsbesuchswoche

10.30 Uhr Kreuzkirche Anklam

So 12. Juli 6. Son. nach Trinitatis

10.00 Uhr Gramzow

So 26. Juli 8. Son. nach Trinitatis

9.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Gramzow

Anmeldung der neuen VorkonfirmandengruppeLiebe Eltern und deren Vorkonfirmanden der 7. Schulklasse im neuen Schuljahr. Im Mai/Juni bekommen Sie eine Einladung zu einem Konfi-Elternabend für Anfang Sep. **Ich bitte um eine Rückmeldung unter (krien@pek.de), damit ich mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann.**

Herzliche Grüße

Ihr Pastor Schröder**Klönssnack Juni 2026**

Krien Mittwoch 17.6 um 14.30 Uhr Gemeindehaus

Gramzow Mittwoch 24.6 um 14.30 Uhr Gemeinderaum

Klönssnack Juli 2026

Wegezin Mittwoch 1.7 um 14.30 Uhr Dörphus

Gramzow Mittwoch 8.7 um 14.30 Uhr Gemeinderaum

Krien Mittwoch 22.7 um 14.30 Uhr Gemeindehaus

Kraftquelle Gesprächskreis Termine im Gemeinderaum Krien um 18.30 Uhr

Donnerstags am 25. Juni; 9. Juli; 23. Juli

Stammtisch in Iven; 18.00 Uhr**im Alten Konsum**

Mittwoch 24.6. und Mittwoch 29.7

**Kinderflötengruppen****Fröhlich und spielend Leib und Seele zum Klingen bringen Anfänger Gruppe, Mo 14.00 - 14.45 Uhr Gemeinderaum Krien**

Gruppe 1 „Die Nachtigallen“ Mo Gemeindefraum Krien

14.45 - 15.30 Uhr

Gruppe 2 „Dreivierteltakt“ Mo 1 Gemeindefraum Krien

5.30 - 16.15 Uhr

Kinderkirche im Juni

Am Samstag, den 6. Juni, sind wir von 10.00 - 13.00 Uhr beim Oldtimer Fest in Krien dabei.

Freut euch auf: Basteln, Malen, Seifenblasen, Spiel und Spaß.

Kommt gern vorbei - wir freuen uns auf euch!

Achtung Wichtig!

Wir bitten darum, jede Bestattung zeitnah im Büro der Friedhofsverwaltung bei Pastor Schröder oder Frau Rabe anzumelden.

Dies gilt **verpflichtend** für alle Bestattungen - **unabhängig davon, ob sie kirchlich oder weltlich durchgeführt** werden, da wir als Kirchengemeinde Träger des Friedhofs sind.



Die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung finden sie unter:

www.amt-anklam-land.de

www.ev-kirche-krien.de

Kirchgeld und Friedhofsgebühr (Achtung: Neue IBAN!!)

bitte auf unser Konto im Kirchenkreis überweisen:

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06

Die Angabe des **Verwendungszwecks** ist wichtig.

Z.B. **Kirchgeld**; oder **Friedhofsgebühr mit Namen der Grabstelle**; oder bei anderen Spenden den **Spendenzweck**.

Kirche Online

Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirche-krien.de - dort finden sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel

Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Juni & Juli 2026

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aus-hänge!)



Erster Sonntag n. Trinitatis, 7. Juni

09:00 Uhr in Japenzin, Kirche

10:30 Uhr in Boldekow, Kirche

Zweiter Sonntag n. Trinitatis, 14. Juni

09:00 Uhr in Wusseken, Kirche

10:30 Uhr in Spantekow, Kirche

Dritter Sonntag n. Trinitatis, 21. Juni

10:00 Uhr in Putzar, Kirche: **Taufgottesdienst**

16:00 Uhr in Dennin, Kirche: **Konzert „Dorfkirche klingt“**

Vierter Sonntag n. Trinitatis, 28. Juni

09:00 Uhr in Neuenkirchen, Kirche

10:30 Uhr in Boldekow, Kirche

Fünfter Sonntag n. Trinitatis, 5. Juli

10:30 Uhr in Anklam, Kreuzkirche: **Zentraler Gottesdienst zur Bischofsbesuchswoche**

Sechster Sonntag n. Trinitatis, 12. Juli

09:00 Uhr in Wusseken, Kirche

10:30 Uhr in Spantekow, Kirche

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Kirchenchor: immer donnerstags in Spantekow im Gemeindeforum des Pfarrhauses ab 19.15 Uhr unter der Leitung von Annett Bilow

Neue Sängerinnen und Sänger sind sehr herzlich willkommen!

Konfirmandenunterricht (7. und 8. Klasse): Termine bitte bei Pastor Matthias Bartels erfragen.

Anmeldungen und genaue Informationen zu weiteren Terminen erhalten Sie telefonisch unter der **039727-20369**.

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2026

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow**

Kirchengemeinde Spantekow, Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE29 1505 0500 0102 1624 76

BIC: NOLADE21GRW

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**

Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken, Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: NOLADE21GRW

Rückblick

Reisegottesdienst 2026



Fotos von links nach rechts: Stationen des Reisegottesdienstes in der Rebelower Kirche, im Rubenower Bethaus und in der Boldekower Kirche (H. Schulz)

Am Sonntag Exaudi, den 17. Mai 2026 fand unser alljährlicher Reisegottesdienst statt. Etwa 20 Menschen machten sich auf den Weg, um in Rebelow, Rubenow und Boldekow Gottesdienst

zu feiern. Bei schönstem Sonnenschein fuhren sie von Ort zu Ort und kamen schließlich in Boldekow an, wo nach dem Gottesdienst eine warme Soljanka im Blücherhaus serviert wurde.



Mittagessen im Blücherhaus in Boldekow

Foto: H. Schulz

Ausblick

Gemeindenachmittag



Gemeindenachmittag im Mai in Spantekow

Foto: M. Quast

Der nächste Gemeindenachmittag findet am **Mittwoch, den 17. Juni 2026** ab **15 Uhr** im **Gemeinderaum in Spantekow** statt.

Wir möchten wieder schöne Nachmittage mit Kaffee, Kuchen sowie guten Texten, Gedichten und Liedern miteinander verbringen. Auch wer kein Mitglied der Kirche ist, ist natürlich herzlich willkommen.

Falls Sie weitere Fragen haben oder einen Kuchen backen möchten, melden Sie sich gerne im Pfarramt (Tel.: 039727-20369).

Kinoabend in Rubenow

Der nächste Kinoabend im Rubenower Bethaus findet nach der Sommerpause am Mittwoch, den 26. August 2026 ab 18:30 Uhr statt. Es wird die Komödie „Vaya con Dios – Und führe uns in Versuchung“ (2002) gezeigt. Für Popcorn und Getränke wird gesorgt. Kommen Sie gerne vorbei!

Liebe Gemeinde,

mit Trinitatis, dem Fest der Dreieinigkeit, endet die Zeit der großen Feste im Kirchenjahr – Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten liegen hinter uns. Wir feiern damit unseren Glauben an Gott, der sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist zeigt.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller Kirchenältesten einen sonnigen Juni & Gottes Segen!

Laura Schulz

Kontakt: Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, 17392 Spantekow, Tel.: 039727/20369

Fax: 039727/20401, Mail: spantekow@pek.de

Friedhofgebührensatzungen

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow in Alt Kosenaow, Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Ducherow, Kagendorf, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmuđerow

Vom 05.05.2026

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow hat am 05.05.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särgе und Umen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeine
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszell der Wahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- § 18 Umenwahlgrabstätten

- § 19a Reihengrabstätte für Särgе und Urnen

- § 19b Urnengemeinschaftsanlagen

- § 20 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsprinzip

- § 22 Wahlmöglichkeit

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §§ 13 & 18

- § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines

- § 28 Grabpflege, Grabschmuck

- § 29 Vernachlässigung

- § 30 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 31 Zustimmungserfordernis

- § 32 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- § 33 Fundamentierung und Befestigung

- § 34 Instandhaltung

- § 35 Entfernung

Abschnitt 8 Trauerfeiern

- § 36 Trauerfeiern

- § 37 Musikalische Darbietungen

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung

- § 39 Gebühren

**Bekanntmachungen
der Kirchengemeinden**

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 40 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev. Kirchengemeinde Ducherow getragenen Friedhöfe, nachfolgend Friedhof genannt, in ihren jeweiligen Größen.

- Der Friedhof Alt Kosenow umfasst zur Zeit die Flurstücke 14/15/16 Flur 1
Gemarkung Alt Kosenow in Größe von insgesamt 0.2310 ha.
- Der Friedhof Auerose umfasst zur Zeit das Flurstück 14 Flur 3
Gemarkung Auerose in Größe von insgesamt 0.3289 ha.
- Der Friedhof Bugewitz umfasst zur Zeit das Flurstück 105 Flur 4
Gemarkung Bugewitz in Größe von insgesamt 0.1510 ha.
- Der Friedhof Busow umfasst zur Zeit das Flurstück 114 Flur 2
Gemarkung Busow in Größe von insgesamt 0.1981 ha.
- Der Friedhof Dargibell umfasst zur Zeit das Flurstück 53 Flur 2
Gemarkung Dargibell in Größe von insgesamt 0.1433 ha.
- Der Friedhof Ducherow umfasst zur Zeit die Flurstücke 1/3/4/5 Flur 1
Gemarkung Ducherow in Größe von insgesamt 1.5589 ha.
- Der Friedhof Kagendorf umfasst zur Zeit das Flurstücke 35 Flur 4
Gemarkung Kagendorf in Größe von insgesamt 0.4246 ha.
- Der Friedhof Löwitz umfasst zur Zeit die Flurstücke 353/354/355/356 Flur 2
Gemarkung Löwitz in Größe von insgesamt 0.2366 ha.
- Der Friedhof Rathebur umfasst zur Zeit das Flurstück 110 Flur 1
Gemarkung Rathebur in Größe von insgesamt 0.2960 ha.
- Der Friedhof Rosenhagen umfasst zur Zeit das Flurstück 74 Flur 1
Gemarkung Rosenhagen in Größe von insgesamt 0.1020 ha.
- Der Friedhof Rossin umfasst zur Zeit das Flurstück 36 Flur 2
Gemarkung Rossin in Größe von insgesamt 0.2350 ha.
- Der Friedhof Schmußgerow umfasst zur Zeit das Flurstück 31 Flur 2
Gemarkung Schmußgerow in Größe von insgesamt 0.2300 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde zu Ducherow.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2**Verwaltung des Friedhofs**

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2**Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,

7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde unangeleint mitzubringen und
11. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur, während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die in Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11**Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4**Grabstätten****§ 12****Allgemeines**

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Wahlgrabstätten für Särge
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Rasenwahlgräber für Särge und Urnen
4. Urnengemeinschaftsanlage/ Baumbestattungen (nur in Ducherow möglich)

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 275 cm Breite: 200cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: 275 cm Breite: 200cm

2. Urnengrabstätten nach Absatz Nummer 2 bis 4
Länge: 100cm Breite: 100cm

§ 13**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(5) In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder.
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3. 5 und 7 bezeichneten Personen.

(6) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14**Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden.

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung. Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit ist für maximal 5 Jahre möglich und kann nach Ablauf wiederholt werden.

§ 15**Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, SO kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach 13 Absatz 5 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach 13 Absatz 5 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 5 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 5 Satz 2 oder - mit Zustimmung des Friedhofsträgers einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 2 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder zwei Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 a

Rasengräber für Särge und Urnen mit Pflege

(1) Die Grabstätten werden im Auftrag des Friedhofsträgers gepflegt. Jegliche Bepflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind untersagt.

(2) Blumen und Gebinde dürfen nur auf den dafür vorgewiesenen Plätzen abgelegt werden.

(3) Auf den Grabstätten für Särge ist ein liegendes Grabmal mit den Maßen:

70 cm x 60 cm x 12 cm und

die dazugehörige Grundplatte mit den Maßen von

100 cm x 90 cm nicht zu überschreiten.

Auf den Grabstätten für Urnen sind die Maße für das liegende Grabmal von:

50 cm x 40 cm x 12 cm nicht zu überschreiten.

Die Maße für die Grundplatte beträgt 80 cm x 70 cm. 80

Für die Wahl des Steines ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist für das Grabmal verantwortlich.

(5) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 b

Urnengemeinschaftsanlagen /Baumbestattungen

(1) Es sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit ab Beisetzung einer Asche vergeben werden. Es kann nur eine Asche beigesetzt werden. Von der Friedhofsträgerin werden besondere Grabfelder angelegt. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsplatzes erfolgt vor Ort durch das Friedhofspersonal. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht.

(2) Blumen und Gebinde dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(3) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

(4) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen. Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.

(5)

Das Friedhofspersonal ist berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten

Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet.

(6) Um- und Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind verboten.

(7) Die Form der Namensnennung wird durch den Friedhofsträger festgelegt.

§ 20

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

Abschnitt 5**Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****§ 21****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 24 und 26 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 22**Wahlmöglichkeit**

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 25) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem in Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 23**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 24**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: nach §§ 14 und 18.

(2) Die Grabstätten sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff oder Ähnliches.

§ 25**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 3 cm stark sein.

§ 26**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm | 0,40 bis 0,60 m ² |
| 2. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50 bis 0,90 m ² |
| 3. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |

(5) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. auf Urnenreihengrabstätten (nur liegende Grabmale) | bis 0,30 m ² |
| 2. auf Urnenwahlgrabstätten | 0,30 bis 0,45 m ² |

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

Abschnitt 6**Anlage und Pflege der Grabstätten****§ 27****Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 28**Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die Nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die Nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 30

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 31

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 34

Instandhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

Abschnitt 8

Trauerfeiern

§ 36

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am an Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapelle in Ducherow und das Mausoleum in Auerose zur Verfügung.

(4) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in dem jeweiligen Bundesland angehören, steht die Kirche, die Friedhofskapelle in Ducherow und das Mausoleum in Auerose zur Verfügung.

(5) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

(7) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle (Kirche) oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 37

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9

Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 40

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Eine bereits rechtmäßig errichtete Grabstätte muss nicht sofort den neuen Vorschriften angepasst werden. Ist die aktuelle Laufzeit abgelaufen tritt die neue Friedhofsatzung in Kraft.

Bei Wiederbelegungen oder Verlängerungen setzen die neuen Satzungsbestimmungen ein.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 25.08.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ducherow, 05.05.2026

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow
– Der Kirchengemeinderat –

Ruth Mayer
Ruth Mayer, Vorsitzendes Mitglied

Gunther Schulze
Pfarrer Gunther Schulze, Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt,
Grellswald, am 05.05.2026
Engelhardt
Amtsleiter



24

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow in Alt Kosenow, Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Ducherow, Kagendorf, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmußgerow

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow hat am 05.05.2026 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person und der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866 2003, S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010, S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an

Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige) | |
| a) für 25 Jahre | |
| je Grabstelle -: | 1527,48 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| je Grabstelle -: | 61,10 € |
| c) für 20 Jahre - Kindergrab | 135,78 € |
| 2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige) | |
| a) für 20 Jahre | |
| je Grabstelle -: | 1221,89 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| je Grabstelle -: | 61,10 € |

- | | |
|---|-----------|
| 3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte Sarg oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung: | |
| bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Ducherow | |
| für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle | 980,88 € |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühren | 678,88 € |
| Anteil Pflegekosten | 202,00 € |
| Anlagekosten | 100,00 € |
| 5. Rasengrabstätte für Sarg und Urne mit Pflege durch den Friedhofsträger | |
| a) Rasen Sarggrabstätte für 25 Jahre | 2032,48€ |
| mit Pflege | |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühren | 1527,78 € |
| Rasenpflege 25 Jahre (pro Jahr 20,20 €) | 505,00 € |
| b) Rasen- Urnengrabstätte für 20 Jahre | 1423,89 € |
| mit Pflege | |
| darin enthalten | |
| Nutzungsgebühr | 1221,89 € |
| Rasenpflege 20 Jahre (pro Jahr 10,10 €) | 202,00 € |

II. Bestattungsgebühren

Für Urnenbeisetzungen 228,80 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten

- Öffnen und Schließen der Gruft

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung | |
| stehende Steine auf Erd- und Urnengräber | 19,61 € |
| liegende Steine: | 19,61 € |
| b.) Standfestigkeitsprüfung pro Jahr | 1,20 € |

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr pro angefangene Stunde:	34,70 €
Nutzungsrecht umschreiben:	32,68 €
Graburkunde erstellen:	32,68 €
Genehmigung Nachbeschriftung eines Grabmals	19,61 €
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung	39,21 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	19,61 €
Rasenpflege eines Erdgrabes pro Jahr	20,20 €
Rasenpflege eines Umengrabes pro Jahr	10,10 €
Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte	40,41 €
Gebühr für das Abräumen eines stehenden Grabmals	161,62 €
Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung	242,43 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7

Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Das Entgelt für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung beträgt 4,00 €.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Ducherow, 05.05.2026

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow
- Der Kirchengemeinderat -

Ruth Mayer
Ruth Mayer, Vorsitzendes Mitglied

Gunther Schulze
Pfarrer Gunther Schulze, Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 20.05.2026
Engelhardt
Engelhardt
Amtsleiter



Vereine und Verbände

Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e. V.

Die Dörfergemeinschaft hat „Gute Laune“

Es war Freitag, der 24. April 2026, den unser Vereinsvorsitzender, Ingo Gryss, wohl nicht vergessen wird. Morgens gegen 8 Uhr begann sein Telefon sich heiß zu klingeln, denn alle wollten ihm sagen, dass er beim NDR anrufen soll, denn unser Verein, Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V., wurde ausgelost und hat schon mal 1000 Euro, bei der Aktion „NDR Radio MV VER-EINT“, gewonnen.

Gemacht und getan, 1000 Euro gesichert. Das war aber erst die erste Hälfte der Aufgabe, denn um die zweiten 1000 Euro zu gewinnen musste noch eine Aufgabe erfüllt werden. 100 Menschen sollten wir am Mittwoch, den 29. April, nachmittags zusammen bekommen, um gemeinsam nach dem Song „Gute Laune“ zu tanzen und zu singen. Und so wurde die Werbetrommel gerührt. Das Internet und das Radio halfen natürlich. Aber auch viele private Kontakte, denn jeder kannte jemanden der kommen wollte um zu helfen. Auch die Butzower Feuerwehr und viele Vereine aus der Nachbarschaft sagten zu und es kamen wirklich viele. Mit rund 300 Menschen, vom Kleinkind bis zum ältesten Vereinsmitglied von über 90 Jahren, war der Festplatz in Butzow gut gefüllt. Für Essen und Trinken sorgte wie gewohnt, die Partyfeuerwehr aus Relzow. Die Kinder tobten sich auf der Hüpfburg aus oder ließen sich Ballons modellieren.

Um 17 Uhr war es dann endlich soweit. Vor dem Feuerwehrgebäude riefen die Moderatoren des NDR zur Aufgabe auf und es folgten über 200 Menschen. Die Menge tanzte und sang ausgelassen mehrmals zum „Gute Laune“ Song und unser Vereinsvorsitzende puschte zusammen mit dem NDR die Tänzerinnen und Tänzer zu Zugaben. So wurde auch die zweite Aufgabe souverän erfüllt und die nächsten 1000 Euro wanderten in die Vereinskasse. In einem Verein wird immer Geld gebraucht. Und so werden wir Gelegenheiten finden, dass alle Vereinsmitglieder etwas davon haben.

Eine gute Stunde später war dieser spontan gestaltete und super gelungene Nachmittag dann auch schon vorbei. Der Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V. bedankt sich beim

NDR Radio MV für die Gewinnmöglichkeit, sowie bei allen Mitwirkenden und Organisatoren dieses unvergesslichen Tages.

Der Vorstand



Sportlich in den Mai - wir sind mit dabei

Wie jedes Jahr organisierte unser Verein, Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V., am 1. Mai ein Volleyballturnier auf dem Festplatz am Butzower Bürgerhaus. Und wie in jedem Jahr haben wir dazu auch den Sonnenschein eingeladen und er kam auch wie bestellt.

Dabei waren außerdem Mannschaften aus Karlsburg/Züssow, der Insel Usedom, Anklam und aus der gastgebenden Gemeinde Butzow. Los ging es um 10 Uhr mit den ersten Spielen. Es wurde um jeden Satz und jeden kleinen Punkt gerungen, denn am Ende sollte es auf Kleinigkeiten ankommen. Es wurde mit vollem Einsatz gespielt und sich gegenseitig angefeuert. Trotzdem kam der Spaß dabei nicht zu kurz, was auch an der tollen Stimmung, die die Truppe von „Dick & Durstig“ machte, lag. Sie waren eindeutig die Publikumssieger.

Den Getränkeauschank übernahm der Bürgermeister, Reinhard Götz, höchst persönlich. Tatkräftig unterstützt wurde er dabei von Gudrun Gryss und Madelaine Milke, die für volle Mägen sorgten.

Und so hatten wir gegen 15 Uhr endlich eine Siegermannschaft, die der „Jugend Luskow“. Sie gewann bei Satzgleichheit mit nur einem Spielpunkt Vorsprung vor den „Ostseepringern“ von der Insel Usedom. Danach folgten der „Anklamer Greif“ auf Platz drei. Vierter wurde „Maler Matz & seine Klekse“ vor „Karlsburg/Züssow, der „Dörfergemeinschaft“ und „Dick & Durstig“.

Der Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V. bedankt sich bei allen Helfern rund um den Platz und bei den Mannschaften für den tollen Tag.

Bis zum nächsten Jahr, Sport frei.

Der Vorstand



Neues von der Dörfergemeinschaft - Subbotnik 2026

Wie in jedem Jahr, rief auch am 9. Mai dieses Jahres unser Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V. zum Arbeitseinsatz auf. Es kamen knapp zwanzig Einwohner der Gemeinde und Vereinsmitglieder um Hand anzulegen, damit unsere Gemeinde „frisch geputzt“ in die warme Jahreszeit gehen kann. Und zu tun gab es wieder einiges. In Luskow wurden neben dem Säubern der Bushaltestelle auch der Spielplatz für die Kleinen aufgeräumt, geputzt und die Grünflächen gemäht. Am meisten war in diesem Jahr in Butzow zu tun. Dort haben fleißige Hände, mit Hilfe von Bagger und Kipper, einen Teil des Randstreifens an den Gehwegen erneuert und an der „Alten Schmiede“ wurde Unrat beseitigt und abgefahren. Rund um das Bürgerhaus und dem Feuerwehrhaus haben wir die Außenanlagen „aufgehübscht“. So kam die Heckenschere aber auch Hacke und Sparten zum Einsatz. Eine mühselige aber notwendige Arbeit war auch das Fensterputzen im Festsaal.



Zwischen durch gab es eine kleine Stärkung für die fleißigen Helfer mit belegten Brötchen und Kaffee von unseren fleißigen Mädels aus der Küche und nach getaner Arbeit, zur Mittagszeit, eine deftige Gulaschsuppe von der „Partyfeuerwehr“ aus Relzow geliefert.

Unser Verein, Dörfergemeinschaft am Stegenbach e.V. bedankt sich bei allen, die zu Gelingen des diesjährigen Arbeitseinsatzes beigetragen haben und wie hoffen auf eine noch bessere Teilnahme im nächsten Jahr, damit wir unsere anstehenden Vorhaben verwirklichen können.

Der Vorstand



Verschiedenes

Spielplatz in Blesewitz erweitert und feierlich eröffnet

Neue Spielgeräte und Jägerschenke eingeweiht / Gemütlicher Ausklang

Blesewitz – Mit einem symbolischen Banddurchschnitt ist am 25. April die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes offiziell eröffnet worden. Einwohner der Gemeinde Blesewitz kamen zusammen, um den neu gestalteten Bereich gemeinsam einzuwählen. Im Mittelpunkt standen die neu installierten Spielgeräte, die unmittelbar nach der Eröffnung von den Kindern ausprobiert wurden. Die Erweiterung schafft mehr Möglichkeiten zum Spielen und Verweilen und lädt zum gemeinsamen Aufenthalt ein. Der Spielplatz stellt damit eine wichtige Aufwertung des bereits vorhandenen Treffpunkts dar. Besonders für die Kinder der Gemeinde ist ein solcher Ort von großer Bedeutung, da er Raum für Bewegung und gemeinsames Erleben bietet und damit das Miteinander im Dorf stärkt. Ergänzt wurde der Spielplatz zudem durch eine neu errichtete Jägerschenke, die künftig bei Veranstaltungen und Zusammenkünften genutzt werden kann und das Angebot vor Ort sinnvoll erweitert.

Nach der offiziellen Eröffnung klang der Tag in ruhiger und geselliger Atmosphäre aus. Bei Kaffee und Kuchen sowie Bratwurst vom Grill bot sich Gelegenheit für Gespräche und gemeinsames Beisammensein. Mit der Erweiterung wurde der bestehende Spielplatz deutlich aufgewertet und bleibt ein zentraler Treffpunkt für die Gemeinde. Die Gemeindevertretung wünscht allen Kindern viel Freude beim Spielen und viele schöne gemeinsame Stunden.

M. A. Schneider



Mit einem symbolischen Banddurchschnitt wurde die Erweiterung des Spielplatzes in Blesewitz offiziell eröffnet.





Fotos: M. A. Schneider

Rückblick auf den April



Am Abend des Ostersonnabend, 04. April 2026, füllte sich der Gutspark in Krusenfelde, mit kleinen und großen Besuchern. Es ist schon Tradition das sich Einwohner der Gemeinde Krusenfelde und seine Gäste gemeinsam auf das Osterfest einstimmen. Bei Bratwurst und soften Getränken fanden sich nette Gespräche. Eine harmonische Atmosphäre brachte das wärmende Osterfeuer. Doch das Highlight an diesem Abend, war natürlich, dass der Osterhase persönlich vorbei gekommen ist. Die Jüngsten Gäste an diesem Abend, freuten sich über klei-

ne Osternester und auch darüber, den Osterhasen mal persönlich zu begegnen.

Es war für alle ein geselliger Abend.

Gemeinde Krusenfelde

Sonstige Informationen

Kein Sommer ohne Theater



Was ist Vorpommern ohne Theater? Auf jeden Fall ein schöner Landstrich. Aber erst wenn Menschen gemeinsames erleben – als Publikum, als Ensemble, als Neugierige – wird eine Region lebendig. Die Vorpommersche Landesbühne trägt ihren Teil dazu bei.

Als Theatermacher denkt man oft darüber nach, was Theater eigentlich ist. Und jedesmal kommen wir an der VLB zu dem Schluss: Es ist kein Ort. Es ist eine Begegnung.

Diese Begegnung findet in diesem Sommer an vielen Orten gleichzeitig statt: In Wolgast mit den Hafenfestspielen, in Zinnowitz mit den Vineta Festspielen sowie im Theater „Die Blechbüchse“ und nicht zuletzt in Heringsdorf mit dem Theaterzelt „Chapeau Rouge“. Jede dieser Bühnen erzählt anders. Jede hat ihr eigenes Publikum, ihre eigene Atmosphäre, ihre eigene Geschichte. Und doch sind sie eines: Unser Theater.

Die Vorpommersche Landesbühne.

120 Menschen vor, auf und hinter der Bühne machen diesen Sommer möglich. Unterstützt von mehr als 40 Amateuren aus unserer Region, die ihre Freizeit auf der Bühne verbringen, weil sie es wollen. Nicht weil es ihr Beruf ist. Weil es sie bewegt. Das bewegt uns auch. Jeden Sommer neu.

Der Theatersommer ist eine Einladung zu erleben was entsteht, wenn Menschen gemeinsam Geschichten erzählen – und andere Menschen zuschauen. Wer neugierig geworden ist auf Theater & Meer, findet auf der Webseite der Landesbühne (vorpommersche-landesbuehne.de) das Sommer Programm 2026.

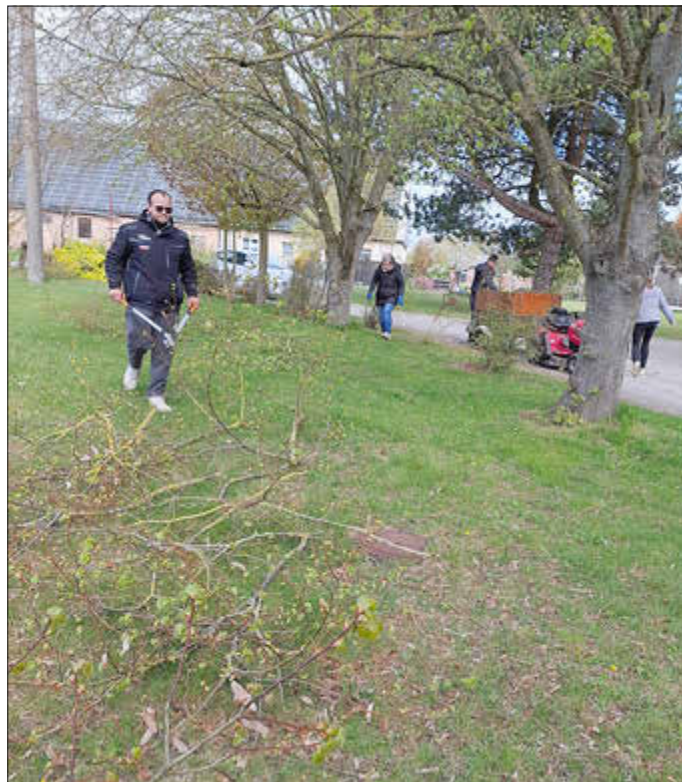
Subbotnik 2026 in Krusenfelde

Am 25. April 2026 hatte die Gemeinde Krusenfelde ihre Einwohner eingeladen gemeinsam anzupacken. Trotz des windigen Wetters, packten die Freiwilligen kräftig an.

Mit Schaufel und Harke wurde ordentlich rangeklotzt, um die Flächen rund um das Gutshaus Krusenfelde für den Sommer

und auch dem bevorstehenden Flohmarkt heraus zu putzen. Nach getaner Arbeit, stärkten sich alle bei einem kleinen Imbiss.

Der Bürgermeister, Enrico Daus, bedankt sich bei allen Freiwilligen für die tatkräftige Unterstützung!



Die nächste Ausgabe erscheint am 15. Juli 2026.